

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Data Science an der Universität Potsdam

Vom 13. Dezember 2017

i.d.F der Dritten Satzung zur Änderung der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Data Science an der Universität Potsdam

- Lesefassung -

Vom 2. Juli 2025¹

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat gemäß § 9 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]), i.V.m. § 5 Abs. 4, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (BbgHZG) vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 38]), i.V.m. § 2 Abs. 1-3, 5, § 19 Abs. 1 und § 20 der Hochschulzulassungsverordnung (HZV) vom 23. Februar 2016 (GVBl. II/16, [Nr. 6]) und nach Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Dritten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 22. April 2015 (AmBek. UP Nr. 6/2015 S. 235) sowie der Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – ZulO) vom 24. Februar 2016 (AmBek. UP Nr. 3/2016 S. 76), am 13. Dezember 2017 folgende Satzung beschlossen:²

Übersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Übertragung von Aufgaben im Verfahren
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Bewerbungsfristen und -unterlagen
- § 5 Quote und Auswahlverfahren für Ausländische Bewerberinnen und Bewerber
- § 6 Hochschulauswahlverfahren
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Zulassungsordnung regelt in Ergänzung zur Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – ZulO) die Zugangsvoraussetzungen und das Hochschulauswahlverfahren für den nichtlehramtsbezogenen Masterstudiengang Data Science an der Universität Potsdam. Im Übrigen gilt die ZulO.

§ 2 Übertragung von Aufgaben im Verfahren

Zur Durchführung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens kann der Prüfungsausschuss Aufgaben, die einen rein administrativen Charakter haben, auf qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Studiengangs die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, übertragen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Für den Masterstudiengang Data Science gelten folgende besonderen Zugangsvoraussetzungen:

- a) ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss
 - in einem der Fächer Informatik, Mathematik oder Data Science im Umfang von 180 LP; Hochschulabschlüsse in verwandten Fächern können anerkannt werden, sofern die Studiengänge hinsichtlich Inhalten und Qualifikationszielen vergleichbar sind oder
 - im Fach Wirtschaftsinformatik im Umfang von 180 LP, sofern Module aus dem Gebiet der Informatik in einem Umfang von mindestens 60 LP und Module aus dem Gebiet der Mathematik im Umfang von mindestens 18 LP belegt wurden oder
 - in einer Naturwissenschaft im Umfang von 180 LP, sofern Module aus dem Gebiet Mathematik im Umfang von insgesamt mindestens 27 LP und mindestens ein Modul im Umfang von 6 LP aus dem Gebiet der Informatik belegt wurden.
- b) Nachweise über den Erwerb grundlegender wissenschaftlicher Arbeitstechniken zum Erstellen und Verfassen von wissenschaftlichen Arbeiten und Texten im Umfang von 12 LP. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn das Pflichtcurriculum des Abschlusses nach Absatz 1 Buchstabe a eine wissenschaftliche Abschlussarbeit mindestens dieses Umfangs vorsieht.
- c) Kompetenzen, die denen in den zwei Brückenmodulen nach § 5 Abs. 1 Nr. II der Studien- und

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 9. Oktober 2025.

² Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 15. Februar 2018.

Prüfungsordnung für das Masterstudium im Fach Data Science an der Universität Potsdam beschriebenen entsprechen. Der Nachweis erfolgt in der Regel über die erfolgreiche Teilnahme an Leistungen im Umfang von insgesamt 12 LP im Rahmen der unter Buchstabe a) geregelten Bachelorabschlüsse. Für Bewerberinnen und Bewerber, die diese Kompetenzen nicht erfüllen, bestimmt der Prüfungsausschuss im Zulassungsbescheid, dass zur Angleichung der Zugangsvoraussetzungen im Studium maximal zwei Brückenmodule aus dem Wahlpflichtbereich nach § 5 Abs. 1 Nr. II der Studien- und Prüfungsordnung für das Masterstudium im Fach Data Science an der Universität Potsdam als Pflichtmodule im Umfang von jeweils 6 LP (maximal 12 LP) zu absolvieren sind. Wären zur Angleichung des in den unter Buchstabe (a) genannten Fächern erworbenen Wissensstandes sowohl in Mathematik als auch Informatik jeweils Auflagen im Umfang von mehr als 6 LP erforderlich, sind die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt.

- d) Nachweis von Sprachkenntnissen in Englisch, die mindestens der Stufe C1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Die erforderlichen Sprachkenntnisse werden durch die Vorlage eines der in § 4 Abs. 2 ZulO genannten Zertifikate nachgewiesen.

(2) Nachweis von Deutschkenntnissen der Stufe A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Die Zertifikate zum Nachweis dieser Kenntnisse werden aufgrund des Beschlusses der LSK nach § 4 Abs. 4 und 5 ZulO auf den Internetseiten der Universität Potsdam veröffentlicht.

§ 4 Bewerbungsfristen und -unterlagen

(1) Die Bewerbung für den Masterstudiengang Data Science zum ersten Fachsemester ist nur zum Wintersemester möglich. Die Bewerbung für den Masterstudiengang Data Science zum höheren Fachsemester ist zum Winter- und Sommersemester möglich.

(2) § 6 ZulO regelt die Bewerbungsfristen.

(3) Neben den in § 5 Abs. 3 ZulO genannten Unterlagen sind folgende Bewerbungsunterlagen zusätzlich einzureichen:

- Nachweis von Sprachkenntnissen nach § 3 Abs. 1 d) und § 3 Abs. 2.

(4) Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, ist von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen, die nicht deutschen Bewerberinnen und Bewerbern gleichgestellt sind, neben den in § 5 Abs. 4 ZulO benannten Unterlagen ein GRE General Test einzureichen.

§ 5 Quote und Auswahlverfahren für Ausländische Bewerberinnen und Bewerber

(1) Abweichend von der Quote nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 HZV wird für ausländische und staatenlose Bewerberinnen und Bewerber, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind, eine Vorabquote von 20% festgesetzt.

(2) Für die Bildung der Rangfolge wird ein Gesamtpunktwert nach § 9 ZulO ermittelt. Zur Ermittlung des Gesamtpunktwerts nach § 9 ZulO gehen folgende Kriterien mit folgendem Gewicht ein:

- a) Durchschnittsnote bzw. aktuelle Durchschnittsnote des Abschlusses nach § 3 Nr. 1 (51%),
- b) der Quantitative Reasoning Score des GRE General Test (49%).

(3) Der Quantitative Reasoning Score des GRE General Test geht mit folgenden Noten in das Auswahlverfahren ein:

> 167 Punkte:	1,0
162 bis 167 Punkte:	2,0
156 bis 161 Punkte:	3,0
150 bis 155 Punkte:	4,0
< 150 Punkte:	5,0

Wird der Test nicht absolviert, geht das Kriterium mit einer Note von 5,0 in die Bildung des Gesamtpunktwerts ein.

§ 6 Hochschulauswahlverfahren

(1) Im Falle einer Zulassungsbeschränkung für den Studiengang erfolgt im Rahmen des Vergabeverfahrens nach § 8 ZulO die Durchführung eines Hochschulauswahlverfahrens gemäß § 9 ZulO nach den folgenden Vorgaben mit dem Ziel, eine Rangfolge der Bewerberinnen bzw. Bewerber zu ermitteln.

(2) Für die Bildung der Rangfolge wird ein Gesamtpunktwert nach § 9 ZulO ermittelt. Zur Ermittlung des Gesamtpunktwerts nach § 9 ZulO gehen folgende Kriterien mit folgendem Gewicht ein:

- a) Durchschnittsnote bzw. aktuellen Durchschnittsnote mit 90%,
- b) der Mittelwert der Noten der Module
 - Stochastik oder Wahrscheinlichkeitstheorie,
 - Algorithmen und Datenstrukturen oder Numerik und
 - Maschinelles Lernen oder Statistik,

mit 10%. Fehlen Unterlagen zum Nachweis dieses Auswahlkriteriums innerhalb der Bewerbungsfrist nach § 4 Abs. 2, geht das Kriterium mit einer Note von 5,0 in die Bildung des Gesamtpunktwerts ein.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt erstmals für alle Zulassungsverfahren zum Masterstudiengang Data Science, die zum Wintersemester 2018/2019 durchgeführt werden.